

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2019

Nr. 2019/1159

Gretzenbach: Ausbau des Versorgungsnetzes der Wasserversorgung Gretzenbach (Kirchenfeldstrasse) gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Olten Gösgen - Staatsbeitrag

1. Ausgangslage

Der Ausbau des Versorgungsnetzes Gretzenbach in der Kirchenfeldstrasse dient neben der Erschliessung der Wohnzone auch dem Transport des Wassers für die Abdeckung regionaler Bedürfnisse gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Olten Gösgen. Das Wasserdargebot aus der neuen regionalen Grundwasserfassung Aarenfeld dient vorerst der Abdeckung des Wasserbedarfs von Gretzenbach und Schönenwerd. Das Wasser wird in das neue Reservoir Föhren in Schönenwerd gefördert.

Der Netzausbau erfolgt gemäss den eingereichten Werkleitungsplänen 1 - 3, 1:200, im Abschnitt der Bielackerstrasse bis zum Römersaal in der Dimension DN 300 mm. Die Leitungen gehen in das Eigentum der Wasserversorgung Unteres Niederamt (WVUN) über.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit Schreiben vom 15. Juni 2019 hat das von der Gemeinde Gretzenbach beauftragte Planungsbüro (Berger Wenger Plattner AG, Aarau) das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und dem Gesuch um Entrichtung eines Staatsbeitrages an die Erstellungskosten zu Gunsten der WVUN dem Amt für Umwelt eingereicht.
- 2.2 Die vorgesehenen Netzausbauten entsprechen den Ausbaumassnahmen gemäss der Regionalen Wasserversorgungsplanung (RWP) Olten Gösgen, welche vom Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016 verbindlich erklärt worden ist, und sind in der Gesamtrevision der GWP Gretzenbach ausgewiesen.
- 2.3 Neu zu erstellende Anlagen, die nicht oder nur teilweise der lokalen Erschliessung dienen, können mit Staatsbeiträgen unterstützt werden (vgl. § 103 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).

3. **Beschluss**

Grundlage für die Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft sind § 165 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 103 GWBA sowie § 41 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16).

- 3.1 Dem Ausbauvorhaben wird ein Staatsbeitrag im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen zugesichert.
- 3.2 Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 740'000.00 (exkl. MWST.) und teilen sich wie folgt auf:
 - Sanitär- und Baumeisterarbeiten Anteil WVUN; Fr. 642'000.00
 - Sanitär- und Baumeisterarbeiten Anteil Wasserversorgung Gretzenbach: Fr. 98'000.00, nicht beitragsberechtigt.
- 3.3 Staatsbeitrag
Die Gesamtkosten (Anteil WVUN) belaufen sich auf Fr. 642'000.00 (exkl. MWST.). Davon sind Fr. 359'520.00 (exkl. MWST.) beitragsberechtigt (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 3.5).
- 3.4 Der Beitragssatz beträgt 35% (vgl. § 41 Abs. 2 VWBA).
- 3.5 Folgende Kosten gelten als *nicht* beitragsberechtigt (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. Kosten für Erschliessungsleitungen (Hauptleitung innerhalb der Bauzone); vorbehalten bleibt der Mehraufwand für die Bereitstellung regionaler Kapazitäten. Als Mehraufwand werden 56% der Kosten als beitragsberechtigte Kosten angerechnet.
 - b. Einrichtungen der Löschwasserversorgung (Hydranten)
 - c. Inkonvenienzen, Ausfallentschädigungen jeglicher Art während der Bauphase
 - d. Steuerungsanlagen (nur anteilmässig)
 - e. Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder vorgängig angekündigte Projektänderungen zurückzuführen sind.
- 3.6 Der Staatsbeitrag beläuft sich auf Fr. 125'800.00 (vgl. Beilage). Die Kosten gehen zu Lasten der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gemäss GWBA (Konto 3632000/20653)
- 3.7 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven Kosten (bereinigte Abrechnungsbelege) der gemäss Zusicherung berücksichtigten Arbeiten.
- 3.8 Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Schlussabrechnung ist nach offizieller Abnahme der Arbeiten innerhalb eines Jahres einzureichen.
- 3.9 Die Zahlungen erfolgen aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel.

- 3.10 Mit dem Abschluss des Projektes sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Bauwerks (Kataster) in digitaler Form einzureichen.
- 3.11 Die Übertragung der Leitungen in das Eigentum der WVUN hat innerhalb von 2 Jahren nach Fertigstellung zu erfolgen. Die Handänderung ist dem Amt für Umwelt schriftlich zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Beitragsberechnung (AfU, 26. Juni 2019)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt: Abt. Wasser (ad acta 331.302); KK_FGWW (AW) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 3632000 / A 20653)

Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), Leiter Löschwasserversorgung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Gemeindeverwaltung, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Wasserversorgung unteres Niederamt, J. Amsler, VR Präsident, p.A. Oltnerstrasse 7,

5012 Schönenwerd (**Einschreiben**)

Berger Wenger Plattner AG, Laurenzenvorstadt 119, 5000 Aarau